

diente, war im Rathaus die sogenannte Ratsstube eingebaut, die in erster Linie für die Festlichkeiten und Mahlzeiten der Stadtbehörden und der geladenen Gäste bestimmt war. Oben in der Stube stand der Zwölfertisch¹⁾, an diesen anstoßend zwei weitere Tische, so daß man sich die Anordnung etwa in Hufeisenform zu denken hat. Der Zwölfertisch und die beiden Seitentische waren nur dem Rat, der Priesterschaft und dem Adel vorbehalten; auf ihnen durfte nicht gespielt werden²⁾. An den übrigen Tischen konnten auch sonstige Leute Platz nehmen, um ihr Geld zu verzehren und Geselligkeit zu pflegen³⁾. Gäste geringeren Standes, die sich an die vorbehaltenen Tisch drängten, vornehmlich fremde Handwerksleute, sollten von dem Hauptkann oder den Ratsknechten an andere Plätze gewiesen werden; je nach ihrer Persönlichkeit wurde ihnen gegebenenfalls auch bedeutet, sich aus der Ratsstube zu entfernen und in Wirtshäusern Labung und Unterkunft zu suchen⁴⁾.

Außer der städtischen Kanzlei, von der wir oben schon gehört haben, wird ein Sommerhaus genannt; woher es diesen Namen führt, ist nicht recht ersichtlich. Im Winter scheint es zur Aufnahme des zur Heizung der Ratsstube notwendigen Holzes gedient zu haben; für den Sommer wurde es geräumt, und die noch vorrätigen Holzbestände wurden in das Kornhaus überführt⁵⁾.

Ein besonderes städtisches Werkhaus diente zur Aufbewahrung von Werkzeugen der Bauhandwerker; dahin waren auch alle Bohlen und anderes Holzwerk, das von den städtischen Gebäuden und besonders der Kinzigbrücke in Abgang kam, einzuliefern, damit es an anderen Stellen wieder Verwendung finden konnte⁶⁾.

Die Stadt Gengenbach besaß ferner ein eigenes Ziegelwerk, den Ziegelhof, der heute noch erhalten ist und unterhalb der Leutkirche rechts von der Landstraße nach Offenburg liegt. Das Werk muß für die damalige Zeit recht umfangreich gewesen sein. Mit der Verwaltung war ein Ziegelmeister betraut, der aus dem alten Rat entnommen wurde. Zu Zeiten war dieses Amt dem Oberlohnherrn übertragen, der es indessen getrennt zu führen hatte und auch eine besondere Vergütung von 1 ₤ 8 dafür bezog⁷⁾. Unter dem Ziegelmeister standen ein Ziegler, der eigentliche Werkführer, und eine Anzahl Ziegelknechte, für die besondere Verordnungen bestanden. Der Ziegelherr mußte wöchentlich zum wenigsten dreimal sich auf den Ziegelhof begeben, um daselbst nach dem Rechten zu sehen. Bei der Austeilung des Handwerkszeugs und Materials an die Arbeiter sollte der Meister möglichst unparteiisch verfahren. Eigenmächtiges Eingreifen des Zieglers war unstatthaft. Da-

¹⁾ Walter, Weist., 24 u. 98. ²⁾ Ebenda, 25 u. 99. ³⁾ Ebenda, 25 u. 99. ⁴⁾ Ebenda, 25 u. 99. ⁵⁾ Ebenda, 25. ⁶⁾ Ebenda, 35. ⁷⁾ Ebenda, 13.